

**Richtlinie zur Durchführung der Satzung der Stadt Heubach
über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

1. Die Außengastronomie ist ganzjährig während der Freischanksaison möglich. Die Freischanksaison geht vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
2. Für die Außengastronomie sind Infrarotheizungen erlaubt, der Einsatz von Heizpilzen ist nicht erlaubt.
3. Die Inanspruchnahme der Sondernutzungsflächen zur Lagerung von Mobiliar und sonstiger, der Außengastronomie zuzurechnenden Gegenstände ist nicht erlaubt.
4. Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Sauberhaltung und Reinigung der zur Sondernutzung überlassenen öffentlichen Fläche. Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Heubach über die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Erlaubnisinhaber von Gastronomieflächen übernehmen auf diesen Flächen die Räum- und Streupflicht sowie die Haftung.
6. Die Stadt Heubach kommt ihrer Räum und Streupflicht auf allen öffentlichen Flächen nach. Die Stadt übernimmt keine Haftung gegenüber den Erlaubnisinhabern von Gastronomieflächen für Schäden an deren Mobiliar oder sonstigen auf der Gastronomiefläche befindlichen Gegenstände, die aufgrund dieser Räum- und Streupflicht entstehen können.
7. Die Tiefe der Auslagenflächen vor Schaufensterfronten darf das Maß von 1,25 m nicht überschreiten. Fahrgassen für Feuerwehr, Andienungs- und Entsorgungsfahrzeuge dürfen nicht belegt werden. Auf dem Gehweg muss für Fußgänger eine Restbreite von 1,30 m vorhanden sein.
8. Das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende ist auf dem Marktplatz und in den verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt.
9. Plakate zu Werbezwecken dürfen maximal 14 Tage im Stadtgebiet von Heubach aufgehängt werden. Es werden maximal 10 Plakate genehmigt. Plakate von städtischen Veranstaltungen sind ausgenommen.
10. Die Sondernutzungsfläche für die Außenbewirtschaftung muss einen direkten räumlichen Bezug zum Ladengeschäft bzw. (gastronomischen) Betrieb der Sondernutzungsberechtigten haben und wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.

11. Die Stadt Heubach stellt keine öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Altkleider-Containern zu Verfügung.